

Schwyz, 25. September 2024

Kleine Anfrage KA 19/24: Werden die Familienzulagen auch im Kanton Schwyz der Teuerung angepasst?

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 11. September 2024 haben die Kantonsräte Martin Raña und Norbert Hegner sowie Kantonsrätin Natalie Eberhard Staub folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«In der Medienmitteilung der Schweizer Eidgenossenschaft vom 28. August 2024 war zu lesen: "Die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen werden per 1. Januar 2025 angehoben. Die Kinderzulage wird von 200 auf 215 Franken pro Monat und die Ausbildungszulage von 250 auf 268 Franken pro Monat erhöht. Es handelt sich um die erste Anpassung seit Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes im Jahr 2009. An seiner Sitzung vom 28. August 2024 hat der Bundesrat die Verordnung über die Anpassung der Familienzulagenordnung an die Preisentwicklung verabschiedet. Die neuen bundesrechtlichen Mindestansätze treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt der Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) legt für die in den Kantonen ausbezahlten Familienzulagen einen Mindestansatz pro Kind und Monat fest. Derzeit beträgt die Kinderzulage monatlich mindestens 200 Franken und die Ausbildungszulage mindestens 250 Franken, wobei die Kantone höhere Ansätze vorsehen können.

Gemäss FamZG werden die Mindestansätze der Familienzulagen auf den gleichen Zeitpunkt an die Teuerung angepasst wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Die nächste Anpassung der AHV-Renten erfolgt auf den 1. Januar 2025. Eine Anpassung der Mindestansätze bedingt, dass der Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Festsetzung im Jahr 2009 um über 5 Punkte gestiegen ist, was zu Beginn des Jahres 2024 der Fall war.

Die Mindestansätze der Familienzulagen werden daher auf den 1. Januar 2025 um 7.1% erhöht. Dadurch erhöht sich die Kinderzulage von 200 auf 215 Franken pro Monat und die Ausbildungszulage von 250 auf 268 Franken pro Monat (die Beträge sind jeweils auf den nächsthöheren

Franken aufgerundet). Da die Kinder- und Ausbildungszulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende den Mindestansätzen nach FamZG entsprechen, werden auch diese im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst.

In Kantonen, die die bundesrechtlichen Mindestansätze ausrichten, führt die Anhebung der Mindestansätze der Familienzulagen automatisch zu einer Erhöhung.

In den Kantonen, die die Familienzulagen seit 2009 bereits erhöht haben oder höhere Zulagen als die bundesrechtlichen Mindestansätze ausrichten, sind andere oder keine Anpassungen zu erwarten."

Im Kanton Schwyz wird für Kinder bis zum 16. Geburtstag eine monatliche Zulage von 230 Franken ausbezahlt, für Kinder in Ausbildung ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag, eine monatliche Zulage von 280 Franken. Würden die Familienzulagen im Kanton Schwyz analog zum Bund der Teuerung (7.1 %) angepasst, wären es neu 245 bzw. 300 Franken.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Plant der Regierungsrat im Kanton Schwyz beim Kantonsrat eine Anpassung der Familienzulagen an die Teuerung per 1. Januar 2025, analog zum Bund, zu beantragen?*
- 2. Und wenn nein, warum?*

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanken wir uns herzlich.»

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Plant der Regierungsrat im Kanton Schwyz beim Kantonsrat eine Anpassung der Familienzulagen an die Teuerung per 1. Januar 2025, analog zum Bund, zu beantragen?

Nein, ein entsprechender Antrag ist nicht geplant.

2.2 Und wenn nein, warum?

Der Bundesgesetzgeber hat sich im Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG, SR 836.2) für ein starres System mit Teuerungsanpassung entschieden: Im Art. 5 FamZG werden die Höhe der minimalen Kinder- und der Ausbildungszulagen festgelegt und es ist eine Teuerungsklausel verankert. Diese Klausel kommt aktuell erstmals seit dem Jahr 2009 zur Anwendung. Der Mindestansatz wird auf der Basis 2009 auf den 1. Januar 2025 um 7.1 % erhöht. Das heisst: Der Mindestansatz für die Kinderzulage steigt von Fr. 200.-- auf Fr. 215.-- pro Monat und derjenige für die Ausbildungszulage von Fr. 250.-- auf 268.-- pro Monat.

Der kantonale Gesetzgeber hat sich mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008 (EGzFamZG, SRSZ 370.100) nicht für ein starres, sondern für ein flexibles System entschieden. Die Höhe der Familienzulagen sowie die Höhe des Beitragssatzes an die Familienausgleichskasse Schwyz werden abschliessend vom Kantonsrat bestimmt (vgl. Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz über die Familienzulagen vom 18. November 2020, SRSZ 370.110).

Nachfolgend ist die Zehnjahresentwicklung der Höhe der Familienzulagen und des Beitragssatzes an die Familienausgleichskasse Schwyz aufgeführt:

Jahr	Kinder- und Ausbildungszulage in Franken	Beitragssatz in %
bis 2014	200/250 (= Minimum)	1.6
2015 und 2016	210/260	1.5
2017 bis 2020	220/270	1.4
2021 bis 2024	230/280	1.3

Es gilt festzuhalten: Der Bund erhöht die Familienzulagen aktuell erstmals seit 2009 um 7.1 %. Der Kantonsrat hat die Kinderzulagen seit 2009 bzw. 2014 um 15 % (von Fr. 200.-- auf Fr. 230.--) und die Ausbildungszulagen um 12 % (von Fr. 250.-- auf Fr. 280.--) erhöht. Deshalb liegen die Familienzulagen im Kanton Schwyz auch nach dem 1. Januar 2025 deutlich über dem teuerungsbedingten Bundesniveau. Eine reine Teuerungsanpassung von 7.1 % ab 2009, wie das der Bund macht, wäre für die Familien im Kanton Schwyz deutlich schlechter.

Das Departement des Innern wird dieses Thema weiterhin aufmerksam beobachten. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass der Kantonsrat – wie schon erwähnt – sowohl die Höhe der Zulagen an die Familien als auch den Beitragssatz zulasten der Wirtschaft festlegt. Dabei spielen mehrere Aspekte eine Rolle: So z.B. auch die möglichen Auswirkungen auf die Familienausgleichskassen der Berufsverbände sowie auf den Reservefonds der Familienausgleichskasse Schwyz.

Beide Elemente (Zulagen zu Gunsten der Familien und Beitragssatz zu Lasten der Wirtschaft) sind wichtig. Es wird aufgrund des geprüften Jahresabschlusses 2024 der Familienausgleichskasse Schwyz im Frühjahr 2025 zu beurteilen sein, ob ein Spielraum besteht und allenfalls ein Antrag auf eine Anpassung per 2026 gestellt werden kann.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Kommunikation; Departement des Innern; Familienausgleichskasse Schwyz; Medien.

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Damian Meier, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 26. September 2024